



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 26

18. November 2019

Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer und Fächer abweichenden Umfangs

vom 18.11.2019

Aufgrund von §§ 1, 2 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1, 56) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) am 06.11.2019 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 18.11.2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet ihre Anwendung auf das Kontaktstudium gemäß

1. der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe) und im Lehramt Sekundarstufe 1 (inkl. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich Schulisches Lernen

Die Pädagogische Hochschule Freiburg erhebt für das Kontaktstudium gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 Gebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren,

Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten nach dem Landeshochschulgebührengesetz sowie Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz und der Verfassten Studierendenschaft bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

- (1) Die Gebühr beträgt für das Kontaktstudium gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1
 1. insgesamt 2.000,- € für das besondere Erweiterungsfach Beratung,
 2. insgesamt 1.500,- € für das besondere Erweiterungsfach Kunst und Musik und
 3. insgesamt 750,- € für andere besondere Erweiterungsfächer.

(2) Die Gebühr beträgt für das Kontaktstudium gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2

1. insgesamt 2.000,- € für Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich Schulisches Lernen mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe 1,
2. insgesamt 1.500,- € für Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich Schulisches Lernen mit Bezug zum Lehramt Primarstufe.

(3) Für alle Angebote gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr für die Ausstellung des Hochschulzertifikats 50,- €.

(4) Die Gebühr gemäß Abs. 1 Nr.1 und Absatz 2 Nr. 1 ist, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, wie folgt fällig:

- bei Studienbeginn 750,- €,
- zu Beginn des zweiten Semesters 750,- € und
- zu Beginn des dritten Semesters 500,- €.

Die Gebühr gemäß Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Nr.2 ist, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, wie folgt fällig:

bei Studienbeginn 750,- € und zu Beginn des zweiten Semesters 750,- €.

Die Gebühr gemäß Abs. 1 Nr.3 ist bei Studienbeginn in voller Höhe fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr gemäß Absatz 3 für die Ausstellung des Hochschulzertifikats ist nach Bestehen der Abschlussprüfung fällig, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Ein Hochschulzertifikat kann nach erfolgreichem Abschluss des Kontaktstudiums nur ausgestellt

werden, wenn alle Gebühren vollständig und fristgerecht gezahlt wurden.

(5) Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Kontaktstudium bereits anrechenbare Studienleistungen erbracht hat, kann die Gebühr gemäß Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Nr. 1 entspr. reduziert werden:

wenn mindestens ein Drittel der Studienleistungen erbracht wurde auf zwei Drittel,
wenn mindestens zwei Drittel der Studienleistungen erbracht wurde auf ein Drittel.

Die reduzierte Gebühr gemäß Satz 1 ist, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt, wie folgt fällig: ein Betrag von bis zu 750,- € bei Studienbeginn, ein darüber hinausgehender Betrag zu Beginn des zweiten Semesters.

(6) Bei einem Rücktritt von der Teilnahme innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters wird die halbe Semestergebühr erstattet. Die Gebühren für vorangegangene Semester werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht für künftige Semester entfällt.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Hochschule kann die Studiengebühr in entsprechender Anwendung der §§ 21 und 22 LGebG stunden oder erlassen. Über den Erlass oder die Stundung entscheidet die Hochschule auf Antrag.

§ 4 Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals angewandt auf Bewerberinnen und Bewerber, die das Kontaktstudium zum Sommersemester 2020 aufnehmen.

Freiburg, den 18.11.2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe, Rektor